

L & R Kältetechnik GmbH & Co. KG
Hachener Straße 90a
59846 Sundern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote, der mit uns abgeschlossenen Liefer- und Werkverträge sowie unserer Auftragsbestätigungen. Sie gelten ausschließlich und uneingeschränkt, soweit wir nicht im Text des Angebotes oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine hiervon abweichende Zusage machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir Ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen. Eines Widerspruches gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht, auch nicht gegenüber einer Auftragsbestätigung des Bestellers. Abweichungen oder Ergänzungen zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen.

Angebote sind für den Lieferer nur 24 Werktage verbindlich.

1. Anwendungsbereich (B2B)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Ein Verkauf an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB erfolgt nicht.

2. Rangfolge und Sprache

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- (1) Angebot / Auftragsbestätigung einschließlich Anlagen und Leistungsbeschreibung
- (2) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- (3) sonstige Vertragsbestandteile

Diese AGB werden in deutscher und englischer Fassung verwendet.

Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

Die englische Fassung dient lediglich der Information.

II. Lieferbedingungen

1. Angebote und Umfang

1.1 Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Textform maßgebend; auch eine Auftragsbestätigung des Bestellers bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.

1.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind maßgebend. Geringe Abweichungen, die die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigen, gelten als noch vertragsgemäß. Die Angaben sind eine technische Darstellung. Sie enthalten nur dann und im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, sofern dies ausdrücklich gesondert in Textform bestätigt wird.

1.3 Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Kostenvoranschläge, Muster, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Lieferzeit, Lieferverzögerung

2.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen- und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

2.3 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden vollen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das pauschalisierte Lagergeld. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt dem Lieferer unbenommen.

3. Gefahrübergang

3.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreien Probetrieb.

3.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus, von dem Besteller zu vertretenden Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

3.3 Incoterms

Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung EXW, FCA oder DAP vereinbart ist, gelten die jeweiligen Incoterms® (aktuelle Fassung).

Bei EXW oder FCA obliegt dem Besteller die Exportanmeldung und Zollabwicklung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Bei DAP obliegt dem Besteller die Einfuhrabwicklung einschließlich sämtlicher Abgaben und Gebühren.

4. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

4.1 Der Besteller hat seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
- Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
- Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

4.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit geschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhr Wege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

4.5 Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

4.6 Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Lieferer kann dem Besteller nach dem Ablauf der Frist eine angemessene Nachfrist zur ausdrücklichen Abnahme der Lieferung bestimmen, die er mit dem Hinweis zu verbinden hat, dass die Abnahme ohne eine Erklärung des Bestellers nach dem Ablauf der Nachfrist als vorgenommen gilt; nach dem Ablauf der Nachfrist gilt die Abnahme der Lieferung als vorgenommen.

4.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

4.8 Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug oder verzögert sich Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme aus seinem Verantwortungsbereich, ist der Lieferer berechtigt, Lager- und Mehrkosten zu berechnen.

4.9 Für jeden angefangenen Kalendermonat des Verzugs ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch 5 %, zu zahlen.

Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

4.10 Verzögert sich Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen des Bestellers, werden Stillstandskosten in Höhe von 1.500 € pro angefangenen Kalendertag je Montageteam berechnet.

Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

5. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel, z.B. optische Beeinträchtigungen, die die Gebrauchsfähigkeit nicht einschränken, nicht verweigern.

6. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

6.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag und keinen Verschleiß darstellt.

6.2 Sachmängelansprüche verjähren nach einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigen Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen, Hemmungen und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

6.3 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich in Textform zu rügen.

6.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang

zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

6.5 Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8 (Sonstige Schadensersatzansprüche) – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nachfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 8 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungshilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

7.1 Soweit die Lieferung möglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse Sinne von Ziffer 2.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den

Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer 6 und Ziffer 8.2 entsprechend.

8.2 Für Schäden, die nicht um den Liefergegenstand selbst entstanden sind, einschließlich Kosten eines Produktionsausfalls, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bis maximal zum doppelten Wert des Liefergegenstandes. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.3 Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 6.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach Ziffer 8.2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Softwarenutzung

9.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

9.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a. ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

9.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

9.4 Fernwartung

Der Lieferer ist berechtigt, Remote-Zugriffe (z.B. AnyDesk, industrielle Fernwartungssysteme wie Helmholtz) durchzuführen.

9.5 Telemetrie

Technische Betriebs-, Zustands- und Telemetriedaten dürfen zur Diagnose, Qualitätssicherung und Produktverbesserung verarbeitet werden.

9.6 Updates

Updates und Softwareanpassungen erfolgen ausschließlich im Rahmen gesondert beauftragter Serviceleistungen. Eine dauerhafte Updatepflicht besteht nicht.

10. Exportkontrolle, Sanktionen und Compliance

Sämtliche Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt nationaler und internationaler Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften.

Der Lieferer ist berechtigt, Lieferung oder Leistung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern Genehmigungen nicht erteilt werden oder sanktionsrechtliche Risiken bestehen.

Verzögerungen aufgrund exportrechtlicher Prüfungen verlängern Lieferfristen entsprechend. Schadensersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

III. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Angebots- und Entwurfszeichnungen

1.1 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung hierzu enthalten, gelten bei Arbeiten an Baumwerken (Bauleistungen) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1.2 Zum Angebot des Unternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Mess- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Unternehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Unternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind die für den Besteller individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurück zu senden.

2. Termine

2.1 Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Werksunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

2.2 Der Besteller hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender in Textform vereinbart war und der Besteller nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand den Bestellern in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- Der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- Der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- Der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

4. Mängelansprüche

4.1 Nach Abnahme des Werkes haftet der Unternehmer für Mängel des Werkes unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Ziffer 4.8 und Ziffer 5 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich in Textform dem Unternehmer anzuzeigen. Offensichtliche Mängel der Leistungen des Unternehmers muss der Besteller unverzüglich, spätestens 7 Tage nach erbrachter Leistung dem Unternehmer in schriftlicher Form anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.

4.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Unternehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Besteller dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist der Unternehmer von der Mängelhaftung befreit.

4.3 Die Haftung des Unternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller bestellten Teile.

4.4 Mängelansprüche entfallen bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, bei Mängeln durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mangel durch Verschmutzung, bei Schäden durch außergewöhnlich mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

4.5 Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäßer ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Unternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4.6 Mängelansprüche erlöschen bei Eingriffen des Bestellers oder Dritter in das Werk bzw. in den Reparaturgegenstand dann nicht, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung des Unternehmers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.

4.7 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Unternehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt

herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes/der Ersatzteile einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten innerhalb Deutschlands, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Unternehmers eintritt.

4.8 Lässt der Unternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gestellte angemessene Frist für die

Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

5. Haftung

Der Lieferer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Gesamthaftung ist auf 100 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes begrenzt.

Für reine Vermögensschäden ist die Haftung je Schadensfall auf 5.000.000 € begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

6. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers gegen den Unternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach einem Jahr.

Dies gilt nicht hinsichtlich der Mängelhaftung bei Arbeiten an einem Bauwerk. Hier gelten die Fristen nach § 13 Ziffer 4. VOB/B. Sollte die Frist nach § 13 Ziffer

4. Abs. 1 VOB/B vertraglich verlängert werden, gilt § 13 Ziffer 4. Abs. 2 VOB/B auch für diese verlängerte Frist entsprechend, mit der Folge, dass sich die Frist hiernach entsprechend verkürzt, wenn der Unternehmer sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der verlängerten Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Lieferungen

1. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferers.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung an den Lieferer ab.

Bei Verarbeitung oder Verbindung erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes.

2. Zahlungsbedingungen

50 % des Netto-Auftragswertes bei Auftragserteilung

40 % des Netto-Auftragswertes vor Versand

10 % des Netto-Auftragswertes nach Abnahme

Der Versand erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang der vor Versand fälligen Rate.

Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen zahlbar.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Leistungen auszusetzen und Lieferfristen entsprechend zu verlängern.

V. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

VI. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Sanktionen, Energieengpässe, Pandemien, Lieferkettenstörungen oder behördliche Maßnahmen, entbinden den Lieferer für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.

Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

VII. Schlussbestimmung (salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand: März 2026